

Berlin, 30. September 2011

## **Antrag auf Verhältniswahl bei der Wahl der Delegierten des Bezirkes Berlin – Sachsen – Brandenburg zur Generalversammlung der GDL**

Hiermit wird beantragt, dass die Wahlordnung zur Wahl der Delegierten des Bezirkes Berlin – Sachsen – Brandenburg zur Generalversammlung der GDL folgende Punkte enthält:

- Möglichkeit der Abgabe eines Wahlvorschlags zur Wahl der Delegierten zur Generalversammlung der GDL durch jeden Delegierten der Bezirksversammlung.
- Berücksichtigung von abgegebenen Wahlvorschlägen durch Delegierte auf den Stimmzetteln, welche nicht gegen die vorgegebenen Normen der Wahlordnung verstoßen.
- Verhältniswahl nach d´Hont zur Ermittlung der Delegierten zur Generalversammlung.

### **Begründung:**

Gemäß § 15 Absatz 9 Buchstabe e der GDL Satzung hat die Bezirksversammlung die Delegierten des Bezirkes BSB zur Generalversammlung der GDL zu wählen.

Dabei müssen die Delegierten der Bezirksversammlung zunächst eine Wahlordnung verabschieden in der festgelegt wird, wer als Kandidat für die Generalversammlung aufgestellt werden darf. Weiterhin ist in der Wahlordnung zu regeln, welches Mitglied Wahlvorschläge einreichen darf und wie hoch das erforderliche Unterstützungsquorum für den Wahlvorschlag sein muss. Ebenso ist nach meinem Rechtsverständnis auch erforderlich, dass den Einreichern der Wahlvorschläge ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der vorgegebenen Wahlnormen gegeben wird und alle Wahlkandidaten ihre Zustimmung zur aufgelisteten Reihung des Wahlvorschlags abgeben haben.

Ein Vorschlag des Bezirksvorstandes zur Delegiertenwahl der Generalversammlung mit nachfolgender Abstimmung der Bezirksversammlung ohne Zulassung von weiteren Wahlvorschlägen ist nach meiner Auffassung nicht im Sinne der Satzung der GDL. Diese schreibt gemäß § 15 Absatz 9 Buchstabe „e“ eine Wahl vor. Der Sinn von Wahlen von Abgeordneten, Delegierten und anderen Interessensvertretern besteht darin, dass die abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten sich auch im gewählten Gremium widerspiegeln und unterscheidet sich damit deutlich von Abstimmungen, bei denen die Mehrheit zu 100% bestimmt. Die Satzung der GDL schreibt jedoch ausdrücklich nicht von einer Abstimmung über die Delegierten zur Generalversammlung, sondern von Wahlen.

Ein weiterer Punkt für die nach meiner Ansicht zwingenden Anwendung des Verhältniswahlsystems ist die vorgegebene Wahlform der Delegiertenversammlung. Während bei einer Mitgliederversammlung jedes Mitglied einer Vereinigung das Recht hat, an den Wahlen oder Abstimmungen teilzunehmen, schreibt die Satzung der GDL detaillierte Quoren vor. Danach vertritt ein Delegierter des Bezirkes 75 Mitglieder. Somit hat das Mitglied im Gegensatz zur Mitgliederversammlung nicht mehr die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben oder durch Nichtteilnahme an der Wahl darauf zu verzichten. Es ist darauf angewiesen, dass der von ihm gewählte Delegierte sein Stimmgewicht in die Delegiertenwahl zur Generalversammlung einbringt. Würde bei der Delegiertenwahl sich das Abstimmungsverhältnis nicht in den zu wählenden Delegierten widerspiegeln, wäre somit nach meinem Verständnis der Grundsatz der fairen Wahl nicht mehr gegeben. Wenn die Satzung der GDL zwingend ein Verhältnis von 75 Mitgliedern pro Delegierten zur Bezirksversammlung und von 175 Mitgliedern pro Delegierten zur Generalversammlung vorschreibt, dann ergibt sich daraus die Konsequenz, bei mehreren Wahlvorschlägen das Verhältniswahlrecht anzuwenden.

Weiterhin hat die GDL in Arbeitsgerichtsprozessen durch alle Instanzen für die Durchsetzung des Verhältniswahlrechtes bei der Wahl von betrieblichen Interessenvertretern und deren Gremien gestritten. Wie glaubwürdig wäre dann eine Entscheidung, das Verhältniswahlrecht zur Wahl der Delegierten zur Generalversammlung nicht anwenden zu wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Satzung der GDL und deren Bestimmungen zu Wahlen haben für mich einen sehr hohen Stellenwert! Die Satzung ist für mich als Mitglied der GDL die Grundlage meines Handelns. Ich habe auch aus diesem Grund diese Problematik auf einer erweiterten Bezirksvorstandssitzung angesprochen, insbesondere auch deshalb, weil es bei der vergangenen Delegiertenwahl zur Generalversammlung Verständnisprobleme gab.

Ich appelliere deshalb an sie, der Bezirksversammlung eine Wahlordnung zur Wahl der Delegierten zur Generalversammlung der GDL vorzulegen, welche jedem Delegierten der Bezirksversammlung ein Wahlvorschlagsrecht einräumt und dieser Wahlvorschlag auch unter Anwendung des Verhältniswahlrechtes zur Wahl gestellt wird. Nur wenn die Stimmen der abgegebenen Delegierten für die entsprechenden Wahlvorschläge sich mathematisch nachweisbar mit dem Stimmenverhältnis der Wahl widerspiegeln, ist für mich die Satzung der GDL so eingehalten, wie es deren Verfasser gewollt haben. Die Durchführung der Wahlen in Form einer Verhältniswahl ist somit für mich in erster Linie keine Rechtsfrage, sondern eine Grundsatzfrage, wie mit unterschiedlichen Vorschlägen innerhalb der GDL umgegangen wird.

Mit freundlichem Gruß

Michael Kretschmann